
S 14 RJ 8/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	sozialgerichtliches Verfahren Nichtzulassungsbeschwerde Verfahrensfehlerrüge Verletzung der Sachaufklärungspflicht Darlegung Beweisantrag neue entscheidungserhebliche Tatsache Abgrenzung Beweiswürdigung unterschiedliche Gutachten
Leitsätze	1. Bei einer Verfahrensfehlerrüge wegen Verletzung der Sachaufklärungspflicht muss zur Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags auch dargelegt werden welche neuen entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt werden sollten zielt der Beweisantrag nur auf eine andere Diagnosebezeichnung oder eine andere Beurteilung der Auswirkungen von bereits festgestellten gesundheitlichen Einschränkungen genügt dies den Anforderungen nicht. 2. Die Würdigung unterschiedlicher Gutachten gehört zur Beweiswürdigung auf die eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann.
Normenkette	SGG § 103 SGG § 128 Abs 1 S 1 SGG § 160 Abs 2 Nr 3 SGG § 160a Abs 2 S 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 14 RJ 8/00
Datum	04.01.2002

2. Instanz

Aktenzeichen L 1 RJ 19/02
Datum 26.06.2003

3. Instanz

Datum 12.12.2003

Die Beschwerde der KlÄgerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts f¼r das Saarland vom 26. Juni 2003 wird als unzulÄssig verworfen. Die Beteiligten haben einander f¼r das Beschwerdeverfahren keine auergerichtlichen Kosten zu erstatten.

GrÄnde:

Mit Urteil vom 26. Juni 2003 hat das Landessozialgericht f¼r das Saarland (LSG) einen Anspruch der KlÄgerin auf GewÄhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit sowie einen Anspruch auf Anerkennung einer Anrechnungszeit verneint und hierzu im Wesentlichen ausgefÄhrt: Die KlÄgerin habe keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit oder BerufsunfÄhigkeit und auch keinen Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung. Sie sei trotz der vorliegenden GesundheitsstÄrungen noch in der Lage, vollschichtig leichte kÄrperliche Arbeiten unter Beachtung einiger â nÄher ausgefÄhrter â qualitativer LeistungseinschrÄnkungen zu verrichten. Ihren bisherigen Beruf als Zeitungszustellerin kÄnne sie nicht mehr ausÄben, doch sei sie nach ihrem beruflichen Werdegang zumutbar auf alle TÄtigkeiten des Arbeitsmarkts verweisbar. Soweit die KlÄgerin unter Berufung auf das Gutachten von Dr. H vom 17. September 2001 die Auffassung vertrete, sie sei nicht mehr in der Lage, vollschichtig zu arbeiten, vermÄge der Berufungssenat dem unter BerÄcksichtigung des Gutachtens von Dr. R (vom 25. Oktober 2002) nicht zu folgen. An der Richtigkeit des Gutachtens von Dr. R bestehe f¼r den Berufungssenat kein Zweifel. Die Einholung einer ergÄnzenden Stellungnahme durch Dr. H sei nicht erforderlich gewesen, weil nicht ersichtlich sei, welche f¼r den Rechtsstreit erheblichen neuen Erkenntnisse hiermit hÄtten gewonnen werden kÄnnen. Auch wenn Dr. H seine Diagnose "Fibromyalgie" aufrechterhalten und seine Leistungsbeurteilung aus dem Gutachten vom 17. September 2001 bekrÄftigen wÄrde, verbleibe es dabei, dass der Berufungssenat den voll begrÄndeten Feststellungen von Dr. R sowohl hinsichtlich der Diagnosestellung als auch der Leistungsbeurteilung folge.

Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die KlÄgerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von VerfahrensmÄngeln.

Die Nichtzulassungsbeschwerde der KlÄgerin ist unzulÄssig. Die BegrÄndung genÄgt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in [Ä 160 Abs 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschlieend ausgefÄhrten ZulassungsgrÄnde

ordnungsgemäß dargestellt worden ist (vgl. [Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG](#)).

Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könnte ([Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#)), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels ([Â§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG](#)) wie bei einer Verfahrensreife innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (BSG [SozR 1500 Â§ 160a Nr 14](#), 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG [SozR 1500 Â§ 160a Nr 14](#), 36; [BVerwGE 13, 338](#), 339; [BVerwG NJW 1976, 1705](#); [BVerfG NVwZ 1982, 433](#), 434; [BGH NJW 1987, 2442](#), 2443). Gemäß [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG](#) kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der [Â§ 109](#) und [128 Abs 1 Satz 1 SGG](#) und auf eine Verletzung des [Â§ 103 SGG](#) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Soweit es wie vorliegend um ein Verstoß gegen die sachliche Sachaufklärungspflicht ([Â§ 103 SGG](#)) geht, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag betroffenen Tatsachen, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG [SozR 1500 Â§ 160 Nr 5](#), 35, 45 und [Â§ 160a Nr 24, 34](#)). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

Zweifelhaft ist bereits, ob die Klägerin einen Beweisantrag iS von [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG](#) ordnungsgemäß bezeichnet hat. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (vgl. hierzu BSG [SozR 1500 Â§ 160 Nr 45](#); s auch Fichte, *SGb* 2000, 653, 654, 656 mwN) muss nicht nur die Stellung eines Antrags selbst, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte (vgl. [Â§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 403](#) der Zivilprozessordnung; s hierzu auch Kummer, *Die Nichtzulassungsbeschwerde*, 1990, RdNr 214) und mit welchem Ziel (s hierzu Fichte, aaO, 658) Beweis erhoben werden sollte und dass es sich bei dem Hilfsbeweisantrag nicht nur um eine Beweisanregung gehandelt habe. Denn anders als eine Beweisanregung (oder ein Beweisantritt) hat nur ein echter Beweisantrag die Warnfunktion, die es rechtfertigt, einen Revisionszulassungsgrund anzunehmen, wenn das LSG dem Antrag zu

Unrecht nicht gefolgt ist (vgl zB BSG [SozR 3-1500 Â§ 160 Nr 9](#), 35; Fichte, aaO, 654 mwN). Im Rahmen eines Rentenverfahrens darf es nicht nur auf eine andere Diagnosestellung ankommen, sondern es muss vielmehr die negative Beeinflussung von weiteren â dauerhaften â GesundheitsbeeintrÃchtigungen auf das verbliebene LeistungsvermÃgen behauptet und mÃglichst genau dargetan werden (vgl hierzu Fichte, aaO, 655 f mwN). Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels fÃ¼r die Tatsache (LÃ¼dtke in Binder/Bolay ua, Handkommentar-SGG, 1. Aufl, Â§ 160 RdNr 18).

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, das LSG habe "auf die Einholung der zuletzt in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 26. Juni 2003 beantragten ergÃnzenden Stellungnahme bei dem SachverstÃndigen Dr. H hinsichtlich der AusfÃ¼hrungen der Beklagten im Schriftsatz vom 29. April 2002 nebst der beigefÃ¼gten Stellungnahme des Sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten vom 25. April 2002 sowie den AusfÃ¼hrungen im Gutachten des SachverstÃndigen Dr. R vom 25. Oktober 2002 verzichtet, die offen gelegt hÃ¤tten, dass die beiden Gutachter Dr. R und Dr. H nicht nur im Ergebnis hinsichtlich der Leistungsbeurteilung der KlÃ¤gerin voneinander abweichen, sondern der SachverstÃndige Dr. R zu der Tatsache, dass er hinsichtlich der Diagnose des Fibromyalgiesyndroms bei der KlÃ¤gerin zu gÃnzlich anderen EinschÃtzungen gelangt als sÃmtliche zuvor im Verfahren gehÃ¶rten SachverstÃndige, und zwar nicht nur hinsichtlich des SachverstÃndigen Dr. H , ohne dies an den wissenschaftlich neuesten Erkenntnissen hierzu orientierend zu begrÃ¼nden, sondern er vielmehr auch Tatsachen weggelassen habe, die vorliegend von entscheidungserheblicher Bedeutung sind, sodass letztlich bestÃtigt worden wÃ¤re, dass bei der KlÃ¤gerin von ErwerbsunfÃhigkeit auszugehen ist und ihr die entsprechenden Leistungen gemÃÃ den gesetzlichen Vorschriften zu gewÃhren sind."

Mit diesem von der KlÃ¤gerin bezeichneten Antrag bleibt letztlich unbestimmt, zu welchen Tatsachen im Einzelnen die ergÃnzende Stellungnahme von Dr. H eingeholt werden sollte, weil sich aus dem Antrag selbst nicht ergibt, welche neuen entscheidungserheblichen Tatsachen festgestellt werden sollten. Bereits aus dem Wortlaut des von der KlÃ¤gerin wiedergegebenen Beweisantrags ist zu schlieÃen, dass es ihr letztlich nur darauf ankam, eine andere Beurteilung der Auswirkungen der bereits festgestellten gesundheitlichen EinschrÃnkungen zu erlangen. Damit hat sie aber gerade nicht entscheidungserhebliche Tatsachen unter Beweis gestellt.

Selbst wenn man zu Gunsten der KlÃ¤gerin die Bezeichnung eines prozessordnungsgemÃÃen Beweisantrags unterstellt, hat sie jedenfalls nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG sich von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hÃ¤tten gedrÃngt fÃ¼hlen mÃ¼ssen, den von ihr abgelehnten Beweis zu erheben. Hierzu hÃ¤tten die KlÃ¤gerin nÃher ausfÃ¼hren mÃ¼ssen, weshalb das LSG sich auf die von ihm erhobenen Beweise nicht hÃ¤tten stÃ¼tzen dÃ¼rfen, weil etwa die vorliegenden Gutachten grobe MÃngel (vgl [BSGE 1, 91](#)) oder unlÃ¶sbare WidersprÃche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde des Gutachters besteht (s hierzu Kummer, aaO, RdNr 225 mwN; Fichte, aaO, 658) oder

wenn die in verschiedenen Gutachten enthaltenen sich widersprechenden Schlussfolgerungen mit entsprechenden Feststellungen einhergehen (BSG [SozR 1500 Â§ 103 Nr 24](#)).

Die KlÃ¤gerin hat zwar vorliegend die Richtigkeit des Gutachtens von Dr. R in Zweifel gezogen, aber nicht hinreichend dargelegt, dass die Zweifel aufgrund innerer WidersprÃ¼che oder grober MÃ¤ngel dieses Gutachtens selbst begrÃ¼ndet seien. Sie hat auch nicht dargetan, dass Dr. R etwa nicht alle vorliegenden Unterlagen berÃ¼cksichtigt habe. Letztlich zeigt sie nur auf, dass Dr. R einige medizinische Befunde anders gewertet habe und dass sich die Gutachten von Dr. H und Dr. R hinsichtlich der Diagnose "Fibromyalgie" und der Leistungsbeurteilung widersprÃ¼chen. Damit hat sie aber nicht ausreichend dargelegt, weshalb das LSG dem Gutachten von Dr. R nicht hÃ¤tte folgen dÃ¼rfen. Die WÃ¼rdigung unterschiedlicher Gutachten gehÃ¶rt wie die anderer widersprechender Beweisergebnisse zur BeweiswÃ¼rdigung selbst. Auf Angriffe gegen die BeweiswÃ¼rdigung kann aber nach dem eindeutigen Wortlaut des [Â§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG](#) eine Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht gestÃ¼tzt werden.

Auch mit dem Hinweis der KlÃ¤gerin, der SachverstÃ¤ndige Dr. R sei kein speziell auf dem Gebiet der Schmerztherapie ausgebildeter Facharzt, ist nicht dargetan, dass das LSG sich aus diesem Grunde zu weiterer SachaufklÃ¤rung hÃ¤tte gedrÃ¤ngt sehen mÃ¼ssen. Da es sich nach den von der KlÃ¤gerin selbst zitierten AusfÃ¼hrungen des LSG bei Dr. R um einen "erfahrenen SachverstÃ¤ndigen, der als Facharzt fÃ¼r Innere Medizin sowie fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie â Psychotherapie, Rehabilitationswesen, Sozialmedizin â in besonderer Weise befÃ¤higt sei, sozialmedizinische Begutachtungen zur Beurteilung der LeistungsfÃ¤higkeit zu erheben", handelt, hÃ¤tte die KlÃ¤gerin nÃ¤her ausfÃ¼hren mÃ¼ssen, weshalb trotz dieser Qualifikationen im Hinblick auf die bei ihr bestehenden GesundheitsstÃ¶rungen derartige Zweifel an der Sachkunde von Dr. R bestanden, dass sich das LSG auf dessen Gutachten nicht hÃ¤tte stÃ¼tzen dÃ¼rfen.

Im Ã¼brigen hat die KlÃ¤gerin auch nicht ausreichend dargelegt, dass das LSG bei erfolgter Beweiserhebung zu einer anderen Entscheidung hÃ¤tte kommen mÃ¼ssen, sein Urteil mithin auf der unterbliebenen BeweiswÃ¼rdigung beruhe. Die KlÃ¤gerin fÃ¼hrt selbst hierzu aus, Dr. H hÃ¤tte bei erneuter AnhÃ¶rung seine aus dem vorliegenden Gutachten vom 17. September 2001 bereits bekannte Diagnose "Fibromyalgie" und auch seine Leistungsbeurteilung wiederholt. Damit hat sie nicht dargetan, dass durch eine erneute AnhÃ¶rung von Dr. H neue Erkenntnisse fÃ¼r die Entscheidungsfindung hÃ¤tten gewonnen werden kÃ¶nnen.

Der Vorwurf der KlÃ¤gerin, das LSG habe seine BeweiswÃ¼rdigung vorweggenommen, indem es unterstellt habe, dass Dr. H die Diagnose der "Fibromyalgie" aufrechterhalten und seine Leistungsbeurteilung vom 17. September 2001 bekrÃ¤ftigen werde, kann schon deshalb nicht nur Zulassung der Revision fÃ¼hren, weil auch nach Ansicht der KlÃ¤gerin die von ihr beantragte AnhÃ¶rung genau dieses Ergebnis gehabt hÃ¤tte. Bei dieser Sachlage hÃ¤tte die KlÃ¤gerin nÃ¤her darlegen mÃ¼ssen, weshalb das LSG auch bei einer BestÃ¤tigung der

bisherigen Beurteilung durch Dr. H zu einer anderen Entscheidung hätte gelangen müssen. Letztlich zielt der Vorwurf der vorweggenommenen Beweiswürdigung ebenfalls nur auf die Beweiswürdigung durch das Berufungsgericht selbst, das entgegen dem Wunsch der Klägerin nicht dem Gutachten von Dr. H, sondern dem von Dr. R gefolgt ist.

Wenn die Klägerin schließlich noch vorbringt, das LSG sei verpflichtet gewesen, die Gutachter in der mündlichen Verhandlung anzuhören, so kann dieses Vorbringen schon deshalb keinen Erfolg haben, weil die Klägerin keinen entsprechenden von ihr gestellten Beweisantrag aufzeigt hat.

Im Kern läuft das Beschwerdevorbringen der Klägerin darauf hinaus, dass sie die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils angreift. Dies vermag indes die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG [SozR 1500 Â§ 160a Nr 7](#)).

Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß [Â§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2](#) iVm [Â§ 169 Satz 3 SGG](#) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des [Â§ 193 Abs 1 SGG](#).

Erstellt am: 06.02.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024